

Gebührensatzung

für die Feierhalle in Klein Plasten der Gemeinde Groß Plasten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 sowie der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird durch die Gemeindevertretung Groß Plasten am 23.01.2003 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Feierhalle am Friedhof in Klein Plasten wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Feierhalle genutzt wird.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Feierhalle einschließlich ihrer Einrichtung oder Beanspruchung der Dienstleistung.
2. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
3. Die Verwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Feierhalle untersagen, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine gewisse Sicherheit nicht gewährleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührensatz**

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr in Höhe von
25,50 Euro
erhoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Plasten
ausgefertigt am: *13. Februar 2003*


Wachter
Bürgermeister

